

zu dem gewünschten Zwecke nicht führen können. Zur Erledigung der Streitigkeiten über Jagdrechte aber etwa besondere, vom gemeingültigen Rechte abweichende gesetzliche Vorschriften zu treffen, dazu scheint der Gegenstand überhaupt nicht wichtig genug zu sein. Auch bleibt der Erfolg solcher Anordnungen immer sehr unsicher.

Es wird daher nur übrig sein, die Vereinfachung der bestehenden Jagdverhältnisse mittelst Verminderung der Zahl der Jagdberechtigungen durch freiwilligen Austausch oder sonstige Veräußerung zu erwarten, diese durch geeignete gesetzliche Vorschriften möglichst zu erleichtern, die Erlassung eines Theilungs-Gesetzes aber, wenn sich ein solches dann noch als zweckmäßig darstellen sollte, einer späteren Zeit vorzubehalten.

Zu diesem Zwecke ist der angeschlossene Gesetz-Entwurf ausgearbeitet worden, welcher der löblichen Provinzial-Landschaft des Fürstenthums Lüneburg hiermit zur verfassungsmäßigen Erklärung mitgetheilt wird.

Die Vorschriften des Entwurfs haben den Zweck, die Hindernisse und Schwierigkeiten zu beseitigen, welche die Veräußerung einer Koppeljagd-Berechtigung in Folge von bestehenden Lehns- oder Fideicommiß-Verbänden, Veräußerungs-Beschränkungen bei Minderjährigen und Gemeinden u. s. w., sowie mitunter in der Vorschrift im §. 31 der Jagd-Ordnung vom 5. Septbr. 1838 jetzt finden würde. Zugleich sollen dadurch die Mittel geboten werden, eine gütlich zu Stande gebrachte Theilung gegen spätere Ansprüche sicher zu stellen und überhaupt die Theilung der Koppeljagden durch gütliche Vereinbarung vermöge der Mitwirkung der Beamten, Landes-Deconomie-Officianten und Forstbedienten, sowie Benutzung von Karten und Vermessungen leichter zu Stande zu bringen. Daneben wird es rathsam sein, die in der Jagd-Ordnung vom 5. Septbr. 1838 auf 10 Jahre ertheilten Vorschriften über Benutzung der Koppeljagden nunmehr bis zu weiterer gesetzlicher Bestimmung fortbestehen zu lassen.

Es ist noch zu bemerken, daß zwar die gleichzeitige Erlassung eines Theilungs-Gesetzes mit einem Gesetze der obengedachten Art in Frage gekommen, jedoch, wenn auch die obenerwähnten Schwierigkeiten für ein solches Gesetz nicht vorhanden wären, für rathsam nicht gehalten worden ist, weil dann durch die erfolgenden Theilungs-Anträge die beabsichtigte vorgängige Vereinfachung der Jagdrechte gehemmt, und der jetzige Zustand nur dauernd gemacht werden, also statt zu nützen nur geschadet werden dürfte. Ohnehin würde auf die Erlassung eines Theilungs-Gesetzes jederzeit zurückgekommen werden können, sobald sich hinreichende Aussicht auf Erfolg für dasselbe zeigt.

Das unterzeichnete Ministerium sieht der Erklärung der löblichen Provinzial-Landschaft über den anliegenden Gesetz-Entwurf entgegen.

Hannover, den 7. August 1845.

Königlich Hannoversches Ministerium des Innern.

J. C. v. d. Wisch.

An die löbliche Provinzial-Landschaft des Fürstenthums Lüneburg
zu Celle.

Entwurf
eines Gesetzes, die Verminderung der Koppeljagden im Fürstenthum Lüneburg betreffend.

§. 1. Die Vorschrift im §. 31 der Lüneburgschen Jagd-Ordnung vom 5. Septbr. 1838, nach welcher eine Koppeljagd-Berechtigung nur an Mit-